



STATUTEN DER FREISINNIG-DEMOKRATISCHEN PARTEI SEKTION STETTLEN-DEISSWIL

Inhaltsverzeichnis

- A** Wesen und Zweck
- B** Mitgliedschaft
- C** Organisation
- D** Finanzen
- E** Übergangs- und Schlussbestimmungen

A Wesen und Zweck

Art. 1 Wesen

Die Freisinnig Demokratische Partei Sektion Stettlen-Deisswil (nachfolgend FDP Stettlen) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Stettlen. Sie gehört als Ortssektion der FDP des Kantons Bern und der FDP des Kreises Mittelland an, zu deren Grundsätzen und Zielen sie sich bekennt.

Art. 2 Zweck

1 Die FDP Stettlen vereinigt Personen¹ aus allen Bevölkerungskreisen, die sich zum liberalen Gedankengut, zu dessen Pflege, zur Behandlung der politischen Geschäfte von Stettlen, aber auch des Bundes, des Kantons Bern und des Kreises Mittelland sowie zur Geselligkeit verpflichtet fühlen.

¹ Bei allen Personen und Stellenbezeichnungen wird zur Vereinfachung die männliche Form verwendet.

2 Als Volkspartei setzt sie sich für die freie Entfaltung aller Menschen in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft ein. Dabei strebt sie eine freiheitliche Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an, welche

- a) jedermann die Menschenrechte, Rechtsgleichheit und den sozialen Schutz garantiert,
- b) allen Bürgern die verantwortliche Mitwirkung an der Gestaltung ihrer Lebensbereiche ermöglicht,
- c) gesellschaftliche Minderheiten respektiert und fördert sowie die kulturelle Vielfalt erhält,
- d) unterschiedliche Meinungen respektiert und die friedliche Austragung gesellschaftlicher Auseinandersetzungen gewährleistet.

3 Sie pflegt den Kontakt und strebt die Zusammenarbeit sowie die Durchführung gemeinsamer Aktivitäten mit freisinnigen Sektionen in der Region der Stadt Bern an.

4 Sie ist konfessionell neutral.

B Mitgliedschaft

Art. 3 Voraussetzungen

1 Mitglied kann werden, wer besonderes Interesse an freisinniger Politik in der Gemeinde Stettlen hat, keiner politischen Partei, welche sich nicht zu den Grundsätzen des Liberalismus bekennt, angehört, das 16. Altersjahr vollendet hat sowie die Statuten und die Zielsetzungen gemäss Artikel 2 anerkennt.

2 Mitglied kann auch werden, wer in einer andern Gemeinde der Schweiz oder im Ausland wohnt und die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt.

3 Niedergelassene Ausländer können unter den gleichen Voraussetzungen Mitglied werden.

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1 Über die Aufnahme in die FDP Stettlen entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung, welcher eine Mutationsmeldung der FDP des Kantons Bern vorausgehen kann (Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons Bern).

2 Der Entscheid des Vorstandes kann vom Gesuchsteller oder von der Geschäftsleitung der Kantonalpartei innert 30 Tagen seit der Eröffnung nach Massgabe der Statuten der Kantonalpartei angefochten werden.

3 Mit dem Beitritt zur FDP Stettlen wird auch die Mitgliedschaft bei der FDP des Kantons Bern und FDP Schweiz erworben.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

- 2 Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie kann jederzeit erfolgen.
- 3 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt insbesondere bei wesentlicher Verletzung von Parteigrundsätzen oder der Statuten.
- 4 Zuständig für den Ausschluss ist der Vorstand. Er hört zuvor das Mitglied an. Der Entscheid ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dieser kann den Entscheid bei der FDP des Kantons Bern nach Massgabe ihrer Statuten anfechten.
- 5 Die Austrittserklärung oder der Ausschluss entbindet nicht von den Verpflichtungen während der Mitgliedschaft. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren ihre Rechte in der FDP Stettlen und haben keinen Anspruch auf das Vermögen.

Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder sind berechtigt, gemäss den statutarischen Regelungen an der parteiinternen Willensbildung teilzunehmen, sich in die Parteiorgane wählen zu lassen sowie Anträge zu stellen.
- 2 Es steht ihnen auch das Recht zu, sich um eine Kandidatur für ein politisches Amt zu bewerben.
- 3 Sie haben die mit der Mitgliedschaft verbundenen finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

Art. 7 Sympathisanten

- 1 In der FDP Stettlen können auch Nichtmitglieder, die unserer Sektion nahe stehen sowie die Ziele und Grundsätze dieser Statuten anerkennen, sich in angemessener Weise an der Parteitätigkeit beteiligen.
- 2 Sie können bei Statutenänderungen, bei der Festsetzung der Beitragspflicht und im Falle einer Parteiauflösung kein Stimmrecht ausüben.
- 3 Sie werden zu den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen eingeladen.

C Organisation

Art. 8 Organe

1 Die Organe der FDP Stettlen sind:

- a) die Mitgliederversammlung (inkl. Hauptversammlung);
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

2 Dem Vorstand können nur Mitglieder angehören.

Art. 9 Die Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mehrmals zusammen.

2 Die Mitgliederversammlung als *Hauptversammlung*:

- a) wählt auf eine Amtszeit von zwei Jahren den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die weiteren Mitglieder des Vorstands, welche diesem nicht von Amtes wegen angehören. Sie wählt ferner auf eine Amtszeit von zwei Jahren die Rechnungsrevisoren. Eine Wiederwahl in diese Ämter ist möglich. Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands bzw. der Kontrollstelle während der Amtszeit erfolgt eine Ersatzwahl für die verbleibende Amtszeit;
- b) wählt die Delegierten für die Kreis- und Kantonalpartei für eine Amtsdauer von zwei Jahren;
- c) nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen;
- d) genehmigt nach Anhörung der Rechnungsrevisoren die Jahresrechnung und die Bilanz;
- e) genehmigt das Budget;
- f) erteilt dem Vorstand Decharge;
- g) bestimmt im Rahmen von Artikel 13 die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages und allfälliger Sonderbeiträge der Mitglieder;
- h) nimmt Kenntnis vom Jahresprogramm;
- i) verleiht Mitgliedern, die sich in ausserordentlicher Weise für die Interessen und Zielsetzungen der FDP Stettlen eingesetzt haben, die Ehrenmitgliedschaft;
- j) beschliesst die Statutenrevisionen und die Auflösung der Partei.

3 Die *Mitgliederversammlung* (inkl. Hauptversammlung) beschliesst in der Regel nur über Traktanden, welche in der Einladung angekündigt wurden. In Fällen zeitlicher Dringlichkeit und aus anderen wichtigen Gründen kann ausnahmsweise auch über

kurzfristig beantragte Geschäfte Beschluss gefasst werden, wenn die Parteiversammlung dies mit einfachem Mehr beschliesst

4 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei und ist in allen Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz des Vorstandes oder anderer Organe fallen.

5 Sie wird nach Bedarf durch den Vorstand einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder verlangt wird.

6 Die Mitgliederversammlung beschliesst auf Antrag insbesondere:

- a) über die politischen Zielsetzungen und Richtlinien zu politischen Sachfragen;
- b) endgültig oder zu Handen der Kreis- und Kantonalpartei über Wahlvorschläge und Abstimmungsvorlagen;
- c) über die Haltung der FDP Stettlen in allen die Partei betreffenden Fragen;
- d) Parteiparolen in wichtigeren Gemeindeangelegenheiten; ausnahmsweise in wichtigen Kantons- und Bundesangelegenheiten.

7 Die Mitgliederversammlung (inkl. Hauptversammlung) beschliesst, vorbehältlich der in den Artikel 15 erwähnten Ausnahmen, mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

8 Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Stimmabgabe verlangt wird.

Art. 10 Der Vorstand

1 Dem Vorstand gehören an:

- a) der Präsident;
- b) der Vizepräsident;
- c) 1 - 2 Sekretäre;
- d) der Kassier;
- e) maximal 4 weitere Vorstandsmitglieder;
- f) die freisinnigen Mitglieder des Gemeinderates (von Amtes wegen).

2 Mit Ausnahme des Präsidenten und des Vizepräsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

3 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen so oft es die Behandlung von Geschäften oder wenn ein Drittel der Mitglieder oder wenn sämtliche freisinnigen Mitglieder des Gemeinderates es verlangen.

Art. 11 Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation des Vorstands

1 Der Vorstand ist verantwortlich und zuständig für:

- a) die administrative Führung der Partei;
- b) die Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlungen;
- c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen;
- d) die Vertretung der FDP Stettlen nach innen und aussen;
- e) die Information nach aussen;
- f) die Mitgliederwerbung;
- g) die Organisation von Veranstaltungen;
- h) die Beschaffung der finanziellen Mittel;
- i) das Einsetzen besonderer Arbeitsgruppen zur Behandlung grösserer politischer Themen;
- j) den Entscheid über die Beitrittsgesuche sowie Parteiausschlüsse;
- k) die regelmässige Information der Geschäftsleitung der FDP des Kantons Bern über die Tätigkeit sowie besondere Vorkommnisse und Entscheide zu wichtigen politischen Fragen;
- l) die Information der FDP des Kreises Mittelland im Zusammenhang mit der Meldung von Kandidaten für Wahlen und der Abgabe von Beiträgen gemäss den Statuten dieses Kreises.

2 Der Vorstand kann zur Behandlung ausgewählter Geschäfte aus seinen Reihen einen Ausschuss einsetzen. Der Ausschuss konstituiert sich selber.

Art. 12 Die Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Kassa- und Rechnungsführung der FDP Stettlen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung jährlich Bericht und stellen Antrag auf Entlastung des Kassiers.

D Finanzen

Art. 13 Mittelbeschaffung

Die finanziellen Mittel der FDP Stettlen werden beschafft durch:

- a) die ordentlichen Mitgliederbeiträge; Jugendliche in Ausbildung haben einen reduzierten Mitgliederbeitrag zu bezahlen (vgl. Art. 9 Abs. 2 lit. g);
- b) ausserordentliche, durch die Hauptversammlung beschlossene Beiträge (vgl. Art. 9 Abs. 2 lit. g);
- c) freiwillige Zuwendungen von Sympathisanten, Freunden und Gönnern.

Art. 14 Haftung

Für ihre Verbindlichkeiten haftet die FDP Stettlen nur mit ihrem Vermögen.

E Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15 Statutenrevision und Auflösung

1 Zur Annahme einer Statutenänderung sind zwei Drittel der Stimmen der an der Hauptversammlung stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

2 Für die Auflösung der Sektion ist die Hauptversammlung zuständig. Es ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Das vorhandene Vermögen fällt an die FDP des Kantons Bern.

Art. 16 Inkraftsetzung

1 Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 9. März 2005 einstimmig gutgeheissen und treten mit der Genehmigung durch die Geschäftsleitung der FDP des Kantons Bern in Kraft.

2 Mit der Genehmigung dieser Statuten sind die Statuten der FDP Stettlen-Deisswil vom 6. Januar 1954 aufgehoben.

3 Wo diese Statuten nichts Näheres bestimmen oder Unklarheiten aufweisen, finden die Statuten der FDP des Kantons Bern sinngemässe Anwendung.

FDP SEKTION STETTLEN-DEISSWIL

19. März 2005

mit Änderungen der Hauptversammlung vom 8. März 2006

Der Präsident

Hansjörg Stadler

Der 1. Sekretär

Dominik Gerber

FDP DES KANTONS BERN

genehmigt an der Sitzung der Geschäftsleitung

Der Präsident

Johannes Matyassy

Der Geschäftsführer

Franz Stämpfli